

ST. URSEN-VORSORGESTIFTUNG

REGLEMENT über Teilliquidation

2009

Vom Stiftungsrat am 15. November 2010 und 15. April 2011 genehmigt.

Für den Stiftungsrat der ST. URSEN-VORSORGESTIFTUNG:

Arbeitnehmervertretung:

Arbeitgebervertretung:

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
ART. 2	VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE	1
ART. 3	ANSPRUCH AUF FREIE MITTEL INSGESAMT (SCHRITT 1)	3
ART. 4	VERTEILPLAN FREIE MITTEL (SCHRITT 2)	3
ART. 5	ANSPRUCH AUF WEITERE RESERVEN	4
ART. 6	ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGS BEI UNTERDECKUNG	4
ART. 7	VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION	5
ART. 8	SCHLUSSBESTIMMUNG	6

ART. 1 ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

1. Vorliegendes Reglement regelt die Voraussetzung und das Verfahren bei einer Teilliquidation. Im Falle einer Teilliquidation haben die aus der Stiftung austretenden versicherten Personen grundsätzlich einen Anspruch auf freie Mittel bzw. haben sich an einem versicherungstechnischen Fehlbetrag zu beteiligen (vgl. FZG Art. 23, BVG Art. 53b – 53d sowie Art. BVV2 Art. 27g und 27h).
2. Es ersetzt die entsprechenden Artikel 12.6 (Teilliquidation), 12.7 (Individualisierung freier Mittel) und 12.9 (Verfahren bei Teilliquidation) in den Vorsorgestatuten 2009. Sofern nicht ausschliesslich auf eine Teilliquidation bezogen, sind die vorliegenden Bestimmungen auch bei einer Gesamtliquidation anzuwenden.

ART. 2 VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind gegeben, wenn
 - a) sich durch erhebliche Verminderung der Belegschaft der Bestand der Aktivversicherten und die Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten innerhalb eines Jahres durch Austritte um X% oder mehr verringern.

<u>Bei einem ursprünglichen Bestand....</u>	<u>beträgt X:</u>
...von über 300 Aktivversicherten	10%
...zwischen 300 und 101	15%
...zwischen 100 und 51	20%
...von 50 und weniger	30%

Erfolgt der Abbau über mehr als ein Jahr, höchstens aber über zwei Jahre, und hat er dieselbe Ursache, so sind die Voraussetzungen ebenfalls gegeben;

- b) sich durch
 - Aufgabe einzelner Bereiche eines Arbeitgebers oder durch Ausgliederung einzelner Bereiche eines Arbeitgebers auf andere Institutionen, die nicht der St. Ursen-Vorsorgestiftung angeschlossen sind, oder
 - infolge Auflösung eines oder mehrerer Anschlussverträge,

der Bestand der Aktivversicherten um mindestens 10 Personen und mindestens 500 Stellenprozenten entsprechen innerhalb eines Jahres verringern.

2. Die von den Austretenden innerhalb einer Frist von 12 Monaten vor Bilanzstichtag eingebrachten (Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Einmaleinlagen etc.), vorbezogenen (WEF) und übertragenen (Scheidung) Vorsorgekapitalien werden nicht berücksichtigt, d.h. in Abzug gebracht resp. wieder hinzugerechnet. Dies gilt sowohl bei Bestimmung/Ermittlung der Voraussetzungen (Abs. 1), des Vorsorgekapitalanteils (Art. 3), des Verteilplanes (Art. 4) als auch der Anrechnung eines Fehlbetrages (Art. 6). Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Austritte im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs; dahingegen werden bspw. Kündigungen in

Kenntnis (aufgrund interner oder offizieller Information) einer bevorstehenden Restrukturierung als unfreiwillige Austritte taxiert.

3. Treten Aktivversicherte ganz oder teilweise als Gruppe von mindestens 10 Personen geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, so handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um individuelle Austritte.
4. Eine Teilliquidation ist so durchzuführen, dass spätere Teilliquidationen oder eine Gesamtliquidation nach denselben Grundsätzen möglich sind.
5. Werden ganze Betriebszweige ausgegliedert (kollektiver Austritt), so können neben den Aktivversicherten auch die Rentenbezüger, welche ihren letzten Arbeitsort bei diesem Betriebszweig oder dieser Institution gehabt hatten, zum ausscheidenden Bestand gehören; vorbehalten bleiben allfällig andere Bestimmungen eines Anschlussvertrages.
6. Die Teilliquidation wird auf Ende des Geschäftsjahrs vorgenommen, in welchem die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt werden. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Abs. 2 Bst. a aufgrund eines Abbaus innerhalb eines Jahres erfüllt, erfolgt die Teilliquidation Ende des folgenden Geschäftsjahrs wenn ein weiterer Abbau bereits bekannt oder geplant ist.
7. Grundlage für die Teilliquidation bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftungen hervorgeht.
8. Die Aktiven werden gemäss Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
9. Die Bewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen und Bildung von diesbezüglichen Rückstellungen erfolgt gemäss der entsprechenden Richtlinie nach fachmännischen Grundsätzen durch den Pensionsversicherungsexperten. Neben den in der Richtlinie enthaltenen Rückstellungen können gegebenenfalls zusätzliche angemessene Rückstellungen zur Finanzierung vorzeitiger Pensionierungen gebildet werden, sofern vorzeitige Pensionierungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation beschlossen werden und dafür ungenügende Rückstellungen vorhanden sind; eine Erhöhung dieser Rückstellungen ist nur zulässig, wenn freie Mittel vorhanden sind. Die Bemessung der notwendigen Wertschwankungsreserven wird gemäss dem Anlagereglement vorgenommen.
10. Freie Mittel sind vorhanden, wenn die Vorsorgekapitalien, versicherungstechnischen Rückstellungen und notwendigen Wertschwankungsreserven kleiner als das vorhandene Vermögen sind; als Vermögen gelten die Aktiven der kaufmännischen Bilanz abzüglich Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Arbeitgeberbeitragsreserven. Eine Unterdeckung besteht, wenn die Vorsorgekapitalien und notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen über dem vorhandenen Vermögen liegen; eine Unterdeckung kann nur ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserven vollständig aufgelöst sind.
11. Verändern sich die Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung von freien Mitteln und allfällig weiterer Reserven um mehr als 5%, werden die zu übertragenden Beträge entsprechend angepasst. Dies gilt sinngemäss auch für die Anrechnung von Fehlbeträgen bei einer Unterdeckung.
12. Auf die Feststellung einer Teilliquidation, Information der Destinatäre sowie Übertragung allfälliger kollektiver Ansprüche auf weitere Reserven gem. Art. 5 kann nicht verzichtet werden. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird von der individuellen Verteilung freier Mittel abgesehen, wenn der voraussichtlich mitzugebende Anspruch kleiner ist als die Kos-

ten der Teilliquidation und der Verteilung. Beträge unter Fr. 500.00 werden aus administrativen Gründen nicht ausbezahlt.

13. Individuell zu übertragene freie Mittel wie auch die Anrechnung von Fehlbeträgen sind als überobligatorischer Teil der Freizügigkeitsleistung zu behandeln und werden, ohne anders lautenden Beschluss des Stiftungsrates, nicht verzinst.

ART. 3 ANSPRUCH AUF FREIE MITTEL INSGESAMT (SCHRITT 1)

1. Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller Anspruch, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
2. Der Anteil des Vorsorgekapitals der Austretenden am gesamthaft notwendigen Vorsorgekapital (Aktive und Rentner) bestimmt den Anteil der insgesamt mitzugebenden freien Mittel.
3. Bei einem kollektiven Anspruch, insbesondere wenn Rentenbezüger zum ausscheidenden Bestand gehören, wird der Anspruch an den freien Mitteln im Vertrag zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen geregelt (in Betracht fallen Einkäufe bei der neuen oder übernehmenden Vorsorgeeinrichtung in höhere oder weitergehende Rückstellungen, Einkauf in die freien Mittel etc.).

ART. 4 VERTEILPLAN FREIE MITTEL (SCHRITT 2)

1. Besteht ein individueller Anspruch auf freie Mittel, so erfolgt die Aufteilung der gemäss Art. 3. festgelegten freien Mittel an die einzelnen Versicherten nach folgendem Verteilplan. Massgebend ist das individuelle Vorsorgekapital (unter Berücksichtigung der in 2.2 genannten Korrekturen) und die individuelle Beitragsdauer per Bilanzstichtag.
2. Pro CHF 1000.- an individuellem Vorsorgekapital wird ein Punkt gutgeschrieben. Pro vollendeten Beitragsmonat wird ein Punkt gutgeschrieben. Die sich aus den beiden Kriterien ergebenden und zusammengezählten Punkte bilden die individuellen Punkte.
3. Der den ausscheidenden Destinatären gemäss Art. 3. zustehende Anteil an freien Mitteln (in CHF), dividiert durch die Summe aller individuellen Punkte der Ausscheidenden, ergibt den Punktwert (in CHF pro Punkt); dieser Wert - multipliziert mit den individuellen Punkten - ergibt den individuellen Anteil (in CHF).

ART. 5 ANSPRUCH AUF WEITERE RESERVEN

1. Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bestehen nur im Rahmen kollektiver Austritte und sofern der kollektive Austritt nicht von dieser Gruppe selbst verursacht wurde. Der Anspruch auf technische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.
2. Der Anspruch ist – unter Berücksichtigung der relevanten Bestände und der zugrunde liegenden Parameter – grundsätzlich ein anteilmässiger. Zur Wahrung der Ansprüche des verbleibenden Bestandes kann von einer anteilmässigen Aufteilung abgewichen werden. Dies kann dann der Fall sein, wenn:
 - Das austretende Kollektiv nachweislich weniger zur Äufnung dieser Reserven beigetragen hat als die verbleibenden Destinatäre.
 - Sich die versicherungstechnische Risikostruktur des verbleibenden Bestandes aufgrund der Teilliquidation nachweislich verschlechtert und höhere technische Rückstellungen gebildet werden müssen.
 - Sich die anlagentechnische Risikofähigkeit des verbleibenden Bestandes aufgrund der Teilliquidation nachweislich verschlechtert (z.B. durch den Verbleib einer grossen Zahl von Rentnern oder mit spezifischen Risiken behafteter Anlagekategorien).

Als Grundlage für den Entscheid des Stiftungsrates dient der versicherungstechnische Bericht des Pensionsversicherungsexperten.

3. Kollektive Ansprüche werden immer kollektiv übertragen.

ART. 6 ANRECHNUNG EINES FEHLBETRAGS BEI UNTERDECKUNG

1. Im Falle einer Unterdeckung erfolgt immer ein individueller Abzug bei der Freizügigkeitsleistungen im prozentualen Umfang des Fehlbetrags; die gekürzte Freizügigkeitsleistung entspricht im Minimum dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG.
2. Ist zum Zeitpunkt, in welchem die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind resp. bei welchem die Freizügigkeitsleistungen übertragen werden sollten, das Bestehen resp. das Ausmass einer Unterdeckung noch nicht definitiv bestimmbar, kann präventiv ein vorsichtig angesetzter Abzug vorgenommen, und der definitive Differenzbetrag zu einem späteren Zeitpunkt (inklusive der üblichen Zinsen) nachvergütet werden. Der rechtzeitigen Übertragung der so gekürzten Freizügigkeitsleistung ist prioritäre Beachtung zu schenken; ein Rückbehalt der Freizügigkeitsleistung infolge Unklarheiten ist zu vermeiden und nur bei wichtigen Gründen statthaft.
3. Wurde die nicht oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den korrekt bestimmten Abzug resp. Differenzbetrag zurückerstatten.
4. Bei kollektiven Austritten sind allfällig zu übertragende Renten-Vorsorgekapitalien und versicherungstechnische Rückstellungen so anzupassen, dass der Deckungsgrad der ST. URSEN-VORSORGESTIFTUNG vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestandes unverändert bleibt.

ART. 7 VERFAHREN BEI TEILLIQUIDATION

1. Die Einzelheiten einer Teilliquidation werden im Falle individueller Austritte in einem schriftlichen Bericht festgehalten; bei einem kollektiven Austritt werden die Einzelheiten in einem Vertrag zwischen den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen geregelt. Im Bericht bzw. im Vertrag wird insbesondere geregelt, wie Veränderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel behandelt werden. Ferner ist die Behandlung laufender Renten und hängiger oder noch nicht bekannter Vorsorgefälle zu regeln.
2. Der Stiftungsrat stellt das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes fest und beschliesst über die Durchführung einer Teilliquidation. Er legt dabei insbesondere das auslösende Ereignis, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum fest. Im Rahmen dieses Reglementes und der gesetzlichen Bestimmungen sowie gestützt auf einen Bericht des Pensionsversicherungsexperten legt er
 - die freien Mittel,
 - technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung, sowie
 - den Verteilplan

fest. Er setzt die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle sowie den Pensionsversicherungsexperten in Kenntnis und informiert die Aktivversicherten und die Rentenbezüger über die erfüllten Voraussetzungen resp. das Vorliegen einer Teilliquidation, den Ablauf des Verfahrens und den Inhalt des Verteilplans. Ab dem Zeitpunkt der erfolgten Information beginnt der Fristenlauf.

3. Innerhalb einer ersten Frist von 20 Tagen ist den Destinatären auf Verlangen und unter Wahrung des Datenschutzes Einblick in die massgebende kaufmännische Bilanz, den versicherungstechnischen Bericht und den Verteilplan zu gewähren. Bis zum Ablauf dieser Frist haben die versicherten Personen und Rentenbezüger die Möglichkeit, gegen die in Abs. 2 genannten Punkte Einsprache beim Stiftungsrat zu erheben.
4. Innerhalb einer weiteren 20-tägigen Frist entscheidet der Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden über die Einsprachen abschliessend und teilt seinen Entscheid schriftlich mit. Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf dieser Frist über eingegangene Einsprachen und überweist nicht einvernehmlich geregelte oder nicht erledigte Einsprachen zusammen mit seiner schriftlichen Stellungnahme und allfälligen weiteren Unterlagen der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde überprüft und entscheidet über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprachen.
5. Die Aktivversicherten und Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Rechtsmittelfrist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.
6. Gehen beim Stiftungsrat keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, und hat die Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigt, dass auch bei ihr innert Frist keine direkten Beschwerden eingegangen sind, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan.

7. Die Revisionsstelle hat den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung zu bestätigen.

ART. 8 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Der Stiftungsrat hat das vorliegende Reglement am 15.11.2010/15.04.2011 genehmigt. Die Bestimmungen treten mittels Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft und werden auf Teilliquidationssachverhalte mit Stichtag ab dem 01.06.2009 angewandt.

Gerlafingen, im April 2011

Der Stiftungsrat der

ST. URSEN-VORSORGESTIFTUNG